



Bedeutung des Erbrechts in einer sich wandelnden Gesellschaft

PROF. DR. IUR. REGINA E. AEBI-MÜLLER

Ordentliche Professorin für Privatrecht
und Privatrechtsvergleichung



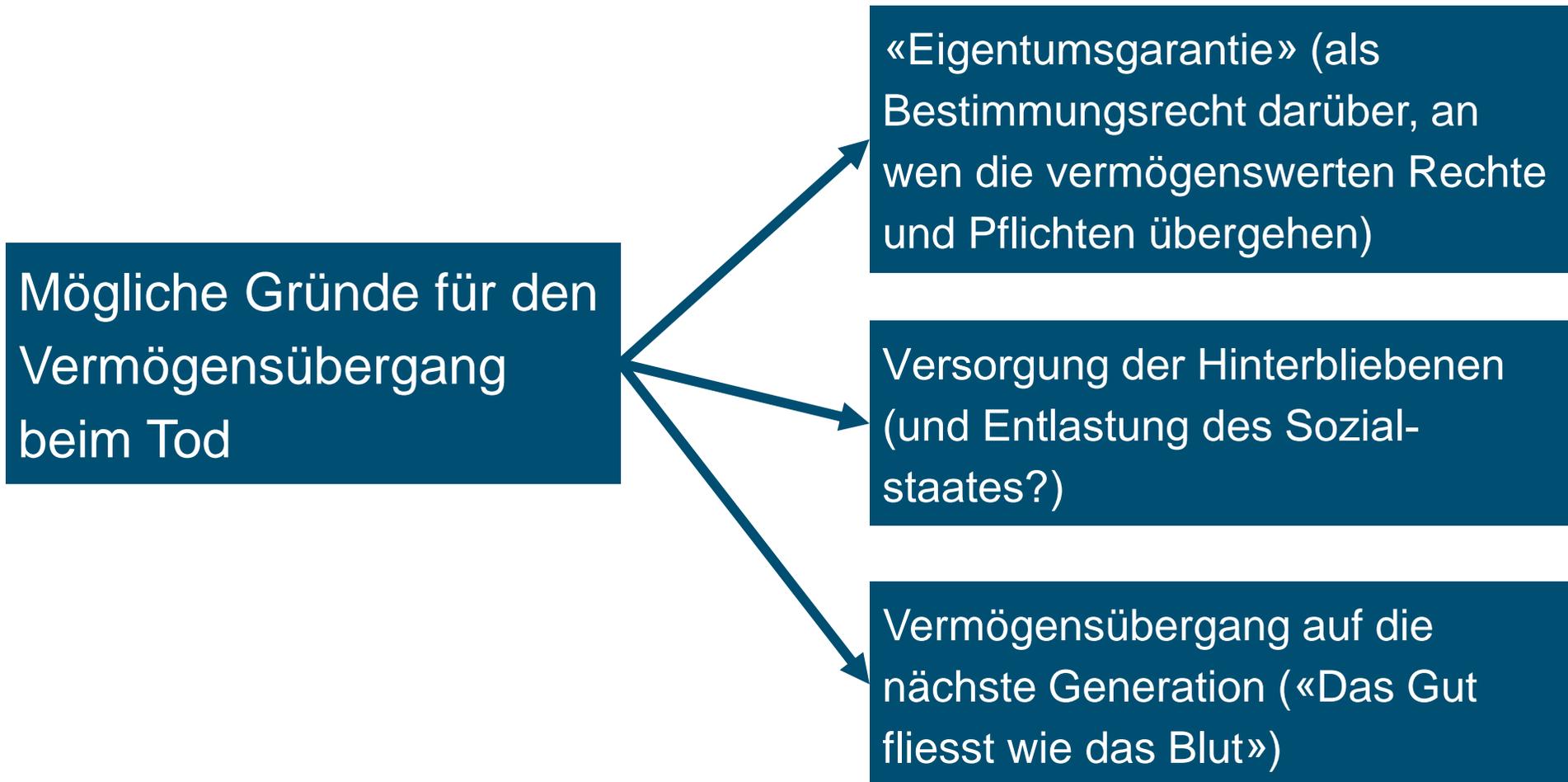
Übersicht

1. **Funktion des Erbrechts im Wandel der Zeit**
2. **Der «ungeplante» Tod: Anforderungen an ein gesetzliches Erbrecht**
3. **Möglichkeiten und Grenzen der Nachlassplanung**
4. **Abschluss und Fragen für die Diskussion**



Funktion des Erbrechts im Wandel der Zeit

WOZU ÜBERHAUPT ERBRECHT?



VERÄNDERTE PARAMETER

- Einkommen und Ersatzeinkommen anstatt Vermögen als Grundlage der Hinterlassenenvorsorge
 - AHV (und Ergänzungsleistungen)
 - Berufliche Vorsorge
 - Freiwillige und weitergehende Vorsorge
 - Diese Systeme knüpfen primär an Statusbeziehungen an -> ist das noch zeitgemäss?
- Nachkommen erben regelmässig erst in einem Alter, in dem sie auf Versorgung längst nicht mehr angewiesen sind
- Zunehmender Anteil von (Versorgungs)Beziehungen ohne rechtlichen Status (nichteheliche Lebensgemeinschaften, Stiefkindverhältnisse usw.)
- Bessere Bildung und Erwerbstätigkeit der überlebenden (Ehe)Frau (?)
- Patchworkfamilien erhöhen das Risiko einer «zufälligen» Vermögensverteilung (Absterbensreihenfolge von Eltern- und Stiefelternteil)



Der «ungeplante» Tod: Anforderungen an ein gesetzliches Erbrecht

Die meisten Menschen betreiben **keine umfassende Nachlassplanung**. Viele Erblasser verfügen jedoch – mit mehr oder weniger Planung und nicht selten sogar unbewusst – über zumindest punktuelle vermögensrechtliche Vorkehrungen für den Todesfall:

- Säule 3a (und damit die dort vorgesehene Begünstigtenordnung)
- Abschluss einer Lebensversicherung
- Ehevertrag (ohne Erbvertrag); z.B. Vorschlagszuweisung an den überlebenden Ehegatten oder allgemeine Gütergemeinschaft
- Anordnungen betreffend die berufliche Vorsorge (z.B. Bezeichnung einer Lebenspartnerin, WEF-Vorbezug, Kapitalbezug bei Pensionierung)
- Erbvorbezüge oder Schenkungen unter Lebenden

ANFORDERUNGEN AN DAS GESETZLICHE (UNGEPLANTE) ERBRECHT

- Berechtigte **Erwartungen** aller Beteiligten («Fairness» i.w.S.)
- **Kohärenz** im Gesamtsystem der Rechtsordnung, insbes. unter Berücksichtigung von:
 - Familienrecht
 - Vorsorge (AHV, bV, gebundene Selbstvorsorge)
 - Steuerrecht
- Eher behutsame Anpassung der überkommenen Rechtstradition (?);
Vorhersehbarkeit
- **Konfliktvermeidung** in der Familie und Gewährleistung des sozialen Friedens
- Berücksichtigung **gesamtgesellschaftlicher, wirtschaftlicher und sozialer Aspekte**
- Berücksichtigung möglicher «**Fehlanreize**»



Möglichkeiten und Grenzen der Nachlassplanung

AUSGANGSLAGE NACH INKRAFTTRETEN DES ERSTEN TEILS DER ERBRECHTSREVISION

- Wer Nachkommen und/oder einen Ehegatten hinterlässt, kann über die **Hälfte des Nachlasses** von Todes wegen verfügen, d.h. Erben oder Vermächtnisnehmer einsetzen.
- **Ehepaare** können sich ehevertraglich weitgehend begünstigen – und damit die Nachkommenpflichtteile reduzieren.
- **Zulässig sind auch folgende Instrumente der Nachlassplanung:**
 - Nutzniessung (insbes. Ehegattennutzniessung)
 - Nacherbeneinsetzung (einmalig!)
- **Grundsätzlich unerwünscht bzw. nur in engen Grenzen zulässig sind:**
 - Delegation der Nachlassplanung (Grundsatz der «Höchstpersönlichkeit»)
 - Langfristige Perpetuierung des Vermögens («die tote Hand, die aus dem Grabe winkt...»), z.B. als Familienfideikommiss oder Familienstiftung.

VORTEILE UND CHANCEN DER NACHLASSPLANUNG

- **Zuschnitt auf die konkreten Verhältnisse möglich:**
 - Vermögenssituation (u.a. Struktur des Vermögens, Höhe des Vermögens)
 - Versorgungssituation bzw. Unterhaltsbedarf der Hinterbliebenen
 - Familiäre und andere Beziehungen
 - Persönliche Wertvorstellungen

- **Auseinandersetzung mit der eigenen Endlichkeit als «Nebenzweck»**
 - Nachdenken über Sterben, Tod, Patientenverfügung usw.

NACHTEILE UND GRENZEN DER NACHLASSPLANUNG

- **«Pflicht zur Planung»?**
 - Moralische Verpflichtung, die vorhandenen Möglichkeiten auszuschöpfen (was ist, wenn ich über meine Endlichkeit gar nicht nachdenken will)?
 - Druck durch gesetzliche Erben, andere Angehörige und Dritte
- **Planen um des Planens willen...**
 - Problematik der «Musterurkunden»
 - Guter Rat ist teuer (und öffentliche Urkunden ebenso!)
- **Fehlende Flexibilität der Nachlassplanung**
 - Keine Anpassung mehr bei Urteilsunfähigkeit (z.B. Demenz)
 - Dauerhafte Bindung durch Erbverträge (verschärft mit der Erbrechtsrevision)
- **Ungleichbehandlung in der Familie kann sich verstärken**



Abschluss und Fragen für die Diskussion

- **«Passt» das heutige gesetzliche Erbrecht zu den gesellschaftlichen Wandlungen**
 - Warum erhält bei «sukzessiver Polygamie» in erster Linie der (zufälligerweise) letzte Ehegatte das Vermögen und ist pflichtteilsberechtigt?
 - Sind Pflichtteilsquoten in Zeiten gelockerter Familienbeziehungen noch zeitgemäss (oder müsste es um Mindestbeträge gehen)? Oder müsste man umgekehrt sogar weitergehen und u.a. «Stiefnachkommen» berechtigen?

- **Ist die Versorgungsfunktion des Erbrechts nicht zutiefst ungerecht...**
 - ... weil sie überwiegend schwächere soziale Schichten betrifft, während die grossen Nachlässe in der Regel nicht für Unterhaltsbedürfnisse verwendet werden müssen.
 - ... weil seit der neusten Revision sogar rechtmässig bezogene EL-Leistungen u.U. aus dem Nachlass zurückerstattet werden müssen.

- **Ist ein kostenloser (= steuerfreier, unverdienter) Vermögensübergang überhaupt wünschenswert?**
 - «Privilegierung um der Abstammung anstatt um der Sache willen»
 - «Arbeitsloser Erwerb»

- **Was macht es mit einer Gesellschaft, wenn Vermögen über Generationen hinweg ungleich verteilt ist?**
 - BREITSCHMID: «Erbrecht ist unweigerlich diskriminierend insofern, als nur ererbt werden kann, was zu Vererben vorhanden ist.»...

IDEEN FÜR DIE DISKUSSION

Sollte man im gesetzlichen (= ungeplanten) Erbrecht (oder auch nur im Pflichtteilsrecht) berücksichtigen, **welche «Qualität» bzw. Dauer eine Beziehung** hat (und z.B. eine kurze Alters-ehe anders behandeln als eine langjährige eheliche oder nichteheliche Partnerschaft mit gemeinsamen Kindern).

Ist **Erbrechtsplanung** als Planung über den Tod hinaus begrüssenswert (und sollte gefördert werden)? Oder sollte man den Umgang mit dem Vermögen und dessen Verteilung den Lebenden überlassen?

Sind **Pflichtteile** überhaupt noch zeitgemäss? Wäre die angelsächsische Idee der «fair provision» (auch für nicht verheiratete Partner) oder eine Plafonierung anstelle fixer Quoten vorzugswürdig? Müsste zwischen ererbtem und vom Erblasser selber erarbeiteten Vermögen unterschieden werden?

Sollte Erbrecht (heute noch) **Versorgungsfunktion** haben – oder steht die Eigentumsgarantie im Vordergrund? Was bedeutet das konkret?

Ist die Zurückhaltung des Gesetzgebers gegenüber der **mehr als eine Generation überdauernden Steuerung** (keine mehrfache Nacherbeneinsetzung, kein Familienfideikommiss, Familienstiftung nur in engen Grenzen) noch (oder: heute erst recht) zeitgemäss?

Darf bzw. soll Erbrecht dazu dienen, den **Staat von seinen Fürsorgepflichten zu entlasten** oder müsste das Erbrecht vielmehr auch gewisse ausgleichende Funktionen im Sozialgefüge übernehmen?



**Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit!**